

H. Schreyer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 31. Juli 1970

Datum	Inhalt:	Seite
27. 7. 1970	<u>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage</u>	<u>325</u>
27. 7. 1970	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes	326
27. 7. 1970	Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes	326
27. 7. 1970	<u>Drittes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften</u>	<u>327</u>
27. 7. 1970	Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten	335
27. 7. 1970	Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG)	336
27. 7. 1970	Gesetz über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft	337
27. 7. 1970	Gesetz über die Aufgaben des Bayerischen Geologischen Landesamtes	338
27. 7. 1970	Ausführungsgesetz zum Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (AGFoZG)	338
27. 7. 1970	Gesetz über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“	338
23. 7. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten	340
23. 7. 1970	Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München	340
28. 7. 1970	<u>Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung</u>	<u>341</u>
28. 7. 1970	<u>Bekanntmachung der Neufassung der Unterhaltszuschußverordnung (UZV)</u>	<u>341</u>
17. 7. 1970	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	343

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Schutz
der Sonn- und Feiertage
Vom 27. Juli 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (BayBS I S. 380) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ohne als gesetzliche Feiertage im Sinne des § 1 anerkannt zu werden, werden folgende kirchliche Feiertage staatlich geschützt:
- a) in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die in § 1 Abs. 1 Buchst. b) genannten Feiertage,
 - b) in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung die in § 1 Abs. 1 Buchst. c) genannten Feiertage,
- soweit sie nicht gesetzliche Feiertage sind.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird als neue Nummer 3 eingefügt: „3. öffentliche Tanzveranstaltungen;“
 - b) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4;
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Absatz 1 Nrn. 3 und 4 gelten auch
 - 1. am Tag der deutschen Einheit und am Volkstrauertag,
 - 2. am Aschermittwoch, Palmsonntag, Gründonnerstag und Karsamstag,
 - 3. am Fest Allerheiligen, am letzten Sonntag im Advent und am Heiligen Abend,
 - 4. in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung am Allerseelentag, in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung am Totensonntag.“
 - d) Als neue Absätze 3 und 4 werden angefügt:
 - „(3) Die Gemeinden können durch Verordnung die Schutzbestimmungen des Absatzes 1 Nrn. 3 und 4 auf weitere kirchliche Feiertage und ihre Vorabende sowie auf die Advents- und Fastenzeit ausdehnen.
 - (4) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung aus besonderem staatspoli-

tischen Anlaß an bestimmten Tagen für das Staatsgebiet oder Teile desselben öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige öffentliche Vergnügungen oder bestimmte Arten solcher Vergnügungen verbieten.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. Als neuer § 7 a wird eingefügt:

„§ 7 a

Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Aschermittwoch, den Karfreitag, den Kar Samstag, den Volkstrauertag, den Buß- und Bettag, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung auch für den Allerseeleentag und in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung auch für den Totensonntag von Mitternacht zu Mitternacht, an den übrigen durch dieses Gesetz geschützten Tagen von Sperrzeit zu Sperrzeit.“

4. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben. Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschränkungen, welchen das Reisege werbe an den gesetzlichen Feiertagen nach der Gewerbeordnung und hierzu erlassenen Anordnungen unterworfen ist, gelten für diese Betriebe im gleichen Umfang an den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen fällt an den Schulen aller Gattungen der Unterricht aus.“

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den §§ 5 bis 7 a zuwiderhandelt.“

Art. 2

Art. 21 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 182), wird aufgehoben.

Art. 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung dieses Änderungs Gesetzes neu bekanntzumachen.

München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes
Vom 27. Juli 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für kommunale Schulen gewährt der Staat je Rechnungsjahr einen Zuschuß zu den Lehrpersonalen (Lehrpersonalzuschuß). Der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses wird als Lehrpersonal aufwand je Schulklasse zugrunde gelegt das 1½fache der Bezüge eines staatlichen Beamten

bei Gymnasien: der Besoldungsgruppe A 14
bei Realschulen: der Besoldungsgruppe A 13
bei Handelsschulen: der Besoldungsgruppe A 13

in der neunten Dienstaltersstufe mit Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe 2 einschließlich eines Versorgungszuschlags von 30 vom Hundert. Der Zuschußsatz beträgt 60 vom Hundert dieses Lehrpersonal aufwandes.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes
Vom 27. Juli 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120) und 15. April 1969 (GVBl. S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Pädagogischen Hochschulen sind bis spätestens 1. August 1972 in die Landesuniversitäten einzugliedern.“

2. Es wird folgender neuer Artikel 18 eingefügt:

„Art. 18

(1) Die Pädagogischen Hochschulen haben das Recht, auf Grund akademischer Prüfungen akademische Grade einschließlich des Grads eines Doktors der Pädagogik zu verleihen und Habilitationen durchzuführen.

(2) Die entsprechenden Prüfungsordnungen einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnung werden von der Pädagogischen Hochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesuniversität erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Für die Pädagogische Hochschule Eichstätt erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dieser Hochschule gleichwertige Regelungen durch Rechtsverordnung.“

3. Die bisherigen Art. 18 bis 20 werden Art. 19 bis 21.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1970 in Kraft.

München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Drittes Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher
Vorschriften**

Vom 27. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Änderungen des Bayerischen
Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153), zuletzt geändert durch die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 wird der Punkt am Ende der Nr. 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:
„5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.“
2. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Staatsregierung ernennt die Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden.“
3. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Probezeit soll fünf Jahre nicht übersteigen.“
4. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Stellenzulagen“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
5. In Art. 36 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Stellenzulagen“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
6. Art. 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Entlassungsverfügung ist dem Beamten unter Angabe des Grundes und des Zeitpunkts der Entlassung zuzustellen.“
7. Art. 46 erhält folgende Fassung:

„Art. 46

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

8. Art. 55 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung trifft bei den Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden die Staatsregierung, bei den übrigen Beamten die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.“
9. Als Art. 86 a wird eingefügt:
„Art. 86 a

(1) Auf Antrag kann

1. einer Beamtin mit Dienstbezügen, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in

häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. eine Beamtin mit Dienstbezügen, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Beamtin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“

10. Art. 89 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

11. Als Art. 90 a wird eingefügt:

„Art. 90 a

(1) Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, so werden seine Dienstbezüge um 2,14 v. H. für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr, höchstens jedoch um 60 v. H. gekürzt. Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, bleiben außer Betracht. Erhält der Beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so werden die Dienstbezüge um 60 v. H. gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und Zuschüsse zum Grundgehalt.

(4) Ein Kinderzuschlag wird nicht gewährt, soweit der Beamte für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, den Beginn und jede Änderung einer Versorgung im Sinne des Absatzes 1 seiner Dienstbehörde anzuzeigen.“

12. Art. 91 Abs. 3 wird gestrichen.

13. In Art. 121 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 86 a Abs. 1 Nr. 1 gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge.“

14. Art. 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 Nummer 4 die Worte „oder ein Übergangsgeld“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Dienstzeiten nach Art. 86 a Abs. 1 Nr. 1 sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“
- c) Als Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht ferner die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit gleich; Absatz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.“
15. Art. 126 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. ein Ruhestandsbeamter
 a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Dienst des Dienstherrn, von dem er die Versorgungsbezüge bezieht, oder als berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
 b) in einer Tätigkeit im Sinne des Art. 123 Abs. 5 zurückgelegt hat.“
16. In Art. 128 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender, hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.“
17. Art. 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. a) im öffentlichen Dienst eines anderen Staates gestanden hat oder
 b) als Entwicklungshelfer tätig gewesen ist oder“.
 b) Nach den Worten „zu Nr. 1 Buchst. a“ werden ein Komma und die Worte „Nr. 2 Buchst. b“ eingefügt.
18. Art. 131 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.
 b) Als Satz 3 wird angefügt:
 „Die Mindestversorgung erhöht sich um fünf- unddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sieben Deutsche Mark für jedes kinderschlugsberechtigende Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halbwaise sowie um zwölf Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeiträge bleiben bei einer Kürzung nach Art. 141 außer Betracht.“
19. Art. 135 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „das gleiche gilt für die nichtehelichen Kinder eines Beamten mit Dienstbezügen, wenn sie die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie für die nichtehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge.“
20. In Art. 137 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 173 Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 173 a“ ersetzt durch die Worte „nach Art. 173 Abs. 1 Nr. 2, Art. 173 a oder Art. 173 b“.
21. Art. 139 erhält folgende Fassung:
 „Art. 139
 (1) Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beam-
- ten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.
 (2) Kein Waisengeld erhalten die von einem Ruhestandsbeamten nach Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres an Kindes Statt angenommenen Kinder, es sei denn, daß sie seine leiblichen Kinder sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.“
22. Art. 140 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gewährt.“
 b) Absatz 4 wird gestrichen.
23. Art. 141 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird gestrichen.
 b) Absatz 4 wird Absatz 3. Dabei werden nach den Worten „ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 138“ die Worte „Abs. 2 oder 3“ gestrichen.
 c) Absatz 5 wird Absatz 4. Dabei werden in Satz 1 die Worte „Art. 138 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „Art. 139 Abs. 2“.
24. In Art. 145 werden in Satz 1 die Worte „wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat“ und der Satz 2 gestrichen.
25. In Art. 146 Abs. 2 werden die Worte „nach den Art. 136 bis 144“ gestrichen.
26. Art. 153 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt durch die folgenden Sätze 2 und 3:
 „Dieses beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zurückbleiben; Art. 131 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
 b) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
27. Art. 154 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte
 a) in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
 b) außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des Art. 148 Abs. 4 einen Dienstunfall mit den in diesen Vorschriften genannten Folgen erleidet.“
28. Art. 162 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind der überlebende Ehegatte, die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines Beamten;“
29. Art. 166 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Art. 121 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende des Satzes 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

- „die Dienstzeit mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden nur insoweit berücksichtigt, als sie ruhegehaltfähig sind.“
30. In Art. 167 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Art. 121 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
31. Art. 168 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:
„Bescheide, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erstellt werden, bedürfen keiner Unterschrift.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie darf frühestens mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, ausgesprochen werden.“
32. In Art. 171 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.
33. Art. 173 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben. Für einen Ruhestandsbeamten, der einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
- b) Art. 173 Abs. 5 wird gestrichen.
34. Als Art. 173 b wird eingefügt:
„Art. 173 b
(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, so ruhen seine Versorgungsbezüge in Höhe des Betrags, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Art. 90 a Abs. 2 gilt entsprechend.
(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrags, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an seinen Dienstherrn abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an seinen Dienstherrn, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.
(3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.
(4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen ihre Versorgungsbezüge in Höhe des Betrags, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
(5) Ein Kinderzuschlag nach Art. 169 wird nicht gewährt, soweit der Versorgungsempfänger, dessen Versorgungsbezüge ganz oder teilweise ruhen, für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung erhält.
(6) Art. 171 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
(7) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 bleiben Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, außer Betracht.“
35. In Art. 175 Abs. 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
„a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.“
36. Art. 177 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, landesverräterischer oder staatsgefährdender Handlung zu Gefängnis auf die Dauer“ durch die Worte „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund im Sinne des Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden.“
37. In Art. 178 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „einer Versorgung (Art. 173)“ durch die Worte „einer Versorgung (Art. 173, 173 b)“ ersetzt.
38. In Art. 179 Nr. 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
39. In Art. 195 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ ersetzt.
40. Art. 196 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „in Art. 154 Abs. 1“ eingefügt „und 3“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „Abs. 4“.
41. In Art. 197 Abs. 2 werden die Worte „gelten ferner die Art. 195 und 215“ ersetzt durch die Worte „gilt ferner Art. 195“.

42. Art. 198 erhält folgende Fassung:

„Art. 198

Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des Einsatzdienstes Ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren gelten die Art. 195 und 196 entsprechend.“

43. Art 207 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Es gelten die Mindestsätze nach Art. 131 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 137 Satz 3, Art. 140 Abs. 1 Satz 3 und Art. 153 Abs. 1 Satz 3.“

44. Art. 208 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt waren, berechnen sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Ruhegehaltssatz nach bisherigem Recht, sofern dies für den Beamten günstiger ist; Dienstzeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind jedoch nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

b) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

45. Art. 209 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes)“ die Worte „oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ehelichen“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Dienstunfallfürsorgeansprüche bleiben unberührt. Der Versorgungsberechtigte kann jedoch erklären, daß er statt Dienstunfallversorgung Leistungen nach dieser Bestimmung beziehen wolle; die Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben wurde, sie ist unwiderruflich und gilt auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung; mehrere Versorgungsberechtigte können die Erklärung nur gemeinschaftlich und einheitlich abgeben.“

46. Die Art. 215, 217 und 219 werden gestrichen.

47. Art. 221 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nr. 10 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:

„11. die zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der §§ 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. Januar 1956 (BayBS III S. 285).

Art. 2

Änderungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217, ber. S. 314), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) und der Bekanntmachung vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“ ersetzt.

2. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet oder im Land Berlin

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder

2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“

3. In Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Beamten- oder Richter Verhältnis“ die Worte „oder im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ eingefügt.

4. Art. 55 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

5. Als Art. 56 a wird eingefügt:

„Art. 56 a

(1) Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, so werden seine Dienstbezüge um 2,14 v. H. für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr, höchstens jedoch um 60 v. H. gekürzt. Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, bleiben außer Betracht. Erhält der Beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so werden die Dienstbezüge um 60 v. H. gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen nach Art. 143 Abs. 2 und ruhegehaltfähige Dienstalterszulagen nach Art. 71.

(4) Ein Kinderzuschlag wird nicht gewährt, soweit der Beamte für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, den Beginn und jede Änderung einer Versorgung im Sinne des Absatzes 1 seiner Dienstbehörde anzuzeigen.“

6. Art. 57 Abs. 3 wird gestrichen.

7. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 2 Nummer 2 die Worte „oder ein Übergangsgeld“ gestrichen.

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht ferner die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder über-

- staatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit gleich; Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.“
8. Art. 80 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. ein Ruhestandsbeamter
 a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Dienst des Dienstherrn, von dem er die Versorgungsbezüge bezieht, oder als berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
 b) in einer Tätigkeit im Sinne des Art. 77 Abs. 5 zurückgelegt hat.“
9. In Art. 82 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender, hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.“
10. Art. 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. a) im öffentlichen Dienst eines anderen Staates gestanden hat oder
 b) als Entwicklungshelfer tätig gewesen ist oder“.
 b) Nach den Worten „zu Nummer 1 Buchst. a)“ werden ein Komma und die Worte „Nummer 2 Buchst. b)“ eingefügt.
11. Art. 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 3 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.
 b) Als Satz 4 wird angefügt:
 „Die Mindestversorgung erhöht sich um fünf- unddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sieben Deutsche Mark für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halbwaise sowie um zwölf Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeiträge bleiben bei einer Kürzung nach Art. 94 außer Betracht.“
12. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „das gleiche gilt für die nichtehelichen Kinder eines Beamten, wenn sie die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie die nichtehelichen Kinder einer Beamtin auf Zeit und deren Abkömmlinge.“
13. In Art. 90 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 126 Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 126 a“ ersetzt durch die Worte „nach Art. 126 Abs. 1 Nr. 2, Art. 126 a oder Art. 126 b“.
14. Art. 92 erhält folgende Fassung:
 „Art. 92
 (1) Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.
 (2) Kein Waisengeld erhalten die von einem Ruhestandsbeamten nach Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres an Kindes Statt angenommenen Kinder, es sei denn, daß sie seine leiblichen Kinder sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.“
15. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gewährt.“
 b) Absatz 4 wird gestrichen.
16. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird gestrichen.
 b) Absatz 4 wird Absatz 3. Dabei werden nach den Worten „ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 91“ die Worte „Abs. 2 oder Abs. 3“ gestrichen.
 c) Absatz 5 wird Absatz 4. Dabei werden in Satz 1 die Worte „Art. 91 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „Art. 92 Abs. 2“.
17. In Art. 98 werden in Satz 1 die Worte „, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat“ und der Satz 2 gestrichen.
18. In Art. 99 Abs. 2 werden die Worte „nach den Art. 88 bis 97“ gestrichen.
19. Art. 106 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt durch die folgenden Sätze 2 und 3:
 „Dieses beträgt mindestens zwei Drittel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zurückbleiben; Art. 84 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
 b) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
20. Art. 108 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 4; dabei werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
 b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
 c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte
 a) in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
 b) außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des Art. 101 Abs. 4 einen Dienstunfall mit den in diesen Vorschriften genannten Folgen erleidet.“
21. Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind der überlebende Ehegatte, die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines Beamten;“
22. In Art. 124 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.
23. Art. 126 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben. Für einen Ruhestandsbeamten, der einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt, gelten die Sätze 1 und 2, entsprechend.“
 b) Art. 126 Abs. 5 wird gestrichen.

24. Als Art. 126 b wird eingefügt:

„Art. 126 b

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, so ruhen seine Versorgungsbezüge in Höhe des Betrags, der einer Minderung des Vmhundertersatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Art. 56 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrags, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an seinen Dienstherrn abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an seinen Dienstherrn, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder dem Beginn der Amtszeit erfolgen.

(3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen ihre Versorgungsbezüge in Höhe des Betrags, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Kinderzuschlag nach Art. 121 wird nicht gewährt, soweit der Versorgungsempfänger, dessen Versorgungsbezüge ganz oder teilweise ruhen, für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung erhält.

(6) Art. 124 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 bleiben Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, außer Betracht.

25. In Art. 128 Abs. 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a bis c durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

- „a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe

von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.“

26. Art. 129 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer“ durch die Worte „wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund im Sinne des Art. 18 Abs. 4 des Bayer. Besoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden.“

27. In Art. 130 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „einer Versorgung (Art. 126)“ ersetzt durch die Worte „einer Versorgung (Art. 126, 126 b)“.

28. In Art. 131 Nr. 4 werden die Worte „und Abs. 3“ gestrichen.

29. In Art. 138 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den minderjährigen ehelichen, für ehelich erklärten und von ihm an Kindes Statt angenommenen Kindern, bei einer Bürgermeisterin auch ihren unehelichen Kindern,“ ersetzt durch die Worte „sowie den minderjährigen leiblichen und von ihm an Kindes Statt angenommenen Kindern.“

30. In Art. 148 wird der Absatz 8 gestrichen.

31. Art. 149 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Es gelten die Mindestsätze nach Art. 84 Abs. 1 Sätze 3 und 4, 89 Satz 3, 93 Abs. 1 Satz 3 und 106 Abs. 1 Satz 3.“

32. Art. 153 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „militärischen und militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes)“ die Worte „oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ehelichen“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Dienstunfallfürsorgeansprüche bleiben unberührt. Der Versorgungsberechtigte kann jedoch erklären, daß er statt Dienstunfallversorgung Leistungen nach dieser Bestimmung beziehen wolle; die Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben wurde, sie ist unwiderruflich und gilt auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung; mehrere Versorgungsberechtigte können die Erklärung nur gemeinschaftlich und einheitlich abgeben.“

Art. 3

Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als Art. 2 a wird eingefügt:

„Art. 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

(1) Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach Art. 86 a des Bayerischen Beamtengesetz

zes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlags und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlags das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen, deren Dienst nach Art. 6 a des Bayerischen Richtergesetzes ermäßigt worden ist.“

2. In Art. 8 Satz 1 Nr. 2 werden folgende Worte angefügt:

„es sei denn, daß die Abfindung wegen der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist.“

3. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: „7. nichteheliche Kinder.“

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 wird gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 2 erhält nach dem Wort „Eltern“ folgende Fassung:

„für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.“

5. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.“

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des Art. 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Absatzes 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlags auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach Art. 2 a herabgesetzt sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. Art. 33 Abs. 1 i. d. F. des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) erhält folgende Fassung:

„(1) Versorgungsbezüge und Emeritenbezüge, die der Freistaat Bayern zu tragen hat, sind nach den Art. 33 a bis 34 festzusetzen, wenn der Versorgungsfall bis 31. Dezember 1970 eingetreten ist oder eintritt.“

7. Nach Art. 33 a werden folgende neue Artikel eingefügt:

„Art. 33 b

(1) Liegt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zugrunde, so tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von acht vom Hundert, wenn der Beamte seit der Anstellung oder Beförderung in dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat; ist durch die letzte Beförderung nur eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt worden, so ist für die Berechnung der Dienstzeit von dem Zeitpunkt der vorhergehenden Beförderung auszugehen. Zum

Grundgehalt nach Satz 1 Halbsatz 1 rechnen nicht die Beträge, um die das Grundgehalt nach der Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 14 kw und der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 15, A 15 kw der Besoldungsordnung A i. d. F. des Zweiten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) erhöht ist, sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen, die kraft Gesetzes, auf Grund einer Beförderung oder sonstigen Verwaltungsaktes den Versorgungsbezügen zugrunde liegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 oder HS 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, auch in der Besoldungsgruppe B 3 oder HS 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes aufgeführt ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, durch eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Anlage I) in Verbindung mit den jeweiligen Überleitungsvorschriften in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis einschließlich 31. Dezember 1970 einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugeteilt worden ist oder wird,

b) wenn die Versorgungsbezüge nach

Art. 33 a des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Zweiten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201),

Art. 5 des Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215), Art. 33 a und 33 b des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) in Verbindung mit der Anlage II zu diesem Gesetz oder

durch mehrere dieser Vorschriften in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden sind,

c) wenn den Versorgungsbezügen nach Art. 34 oder 34 a des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) oder des Zweiten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) das Grundgehalt des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe, bei einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 a das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zugrunde gelegt worden ist,

d) soweit frühere Unterhaltsbeiträge gemäß Art. 33 a Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) in Höhe des Mindestvollwaisengeldes festgesetzt worden sind,

e) für die Versorgungsbezüge der kommunalen Wahlbeamten.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um die Grundgehaltserhöhungsbeträge nach Absatz 1 Satz 2 sowie um die durch eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Anlage I) eingeführten Zulagen, die den Versorgungsbezügen kraft Gesetzes, auf Grund einer Beförderung oder sonstigen Verwaltungsaktes zugrunde liegen.

Art. 33 c

(1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen A oder B des Bayerischen Besoldungsgesetzes zugrunde, so tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von fünf vom Hundert, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, durch Anstellung oder Beförderung vor dem 15. Juli 1965 erlangt hat; ist durch die letzte Beförderung nur eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt worden, so ist der Zeitpunkt der vorhergehenden Beförderung maßgebend. Art. 33 b Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe HS 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, auch in der Besoldungsgruppe HS 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes aufgeführt ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) wenn zum Grundgehalt ein Zuschlag nach Art. 33 b tritt,
- b) in den Fällen des Art. 33 b Abs. 2,
- c) wenn die Versorgungsbezüge sich nach der Besoldungsgruppe 7 oder einer höheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B bemessen.

(3) Art. 33 b Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“

Art. 4

Änderungen des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Als Artikel 6 a wird eingefügt:

„Artikel 6 a

Teilbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen

(1) Auf Antrag ist

1. einer Richterin, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. eine Richterin, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge zu beurlauben,

wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Richterin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

2. In Artikel 46 Absatz 1 Nr. 4 wird nach dem Buchstaben f) folgender Buchstabe g) eingefügt:

„g) einer Verfügung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richterinnen (Artikel 6 a).“

Art. 5

Änderungen der Bayerischen Disziplinarordnung

Die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 71 Abs. 6 Satz 2 werden ersetzt: Die Worte „Art. 171 bis 173, Art. 175 und 178“ durch die Worte „Art. 171 bis 173, Art. 173 b, 175 und 178“ und die Worte „Art. 124 bis 126, Art. 128 und 130“ durch die Worte „Art. 124 bis 126, ~~Art.~~ 126 b, 128 und 130“.
2. In Art. 118 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Berufsfeuerwehr“ die Worte „und des Einsatzdienstes ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren“ eingefügt.
3. In Art. 122 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 werden ersetzt: Die Worte „Art. 171 bis 173, Art. 177 und 178“ durch die Worte „Art. 171 bis 173, Art. 173 b, 177 und 178“ und die Worte „Art. 124 bis 126, Art. 129 und 130“ durch die Worte „Art. 124 bis 126, Art. 126 b, 129 und 130“.

Art. 6

Änderungen des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz — BayUKG) vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101), geändert durch das Siebte Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Siebtes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder“ durch die Worte „Adoptiveltern und Pflegeeltern“ ersetzt.
2. In Art. 9 Abs. 4 werden die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern“ durch die Worte „Adoptiveltern oder Pflegeeltern“ ersetzt.

Art. 7

Neufassung und Bekanntmachung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Beamtenengesetz mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über kommunale Wahlbeamte mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz in der ab 1. Oktober 1970 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Art. 8

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften über die Witwersversorgung in Art. 1 Nummern 24, 25, 33 Buchst. a) und Art. 2 Nummern 17, 18, 23 Buchst. a) treten mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft. In den bis zum 1. April 1967 eingetretenen Versorgungsfällen, in denen bisher kein Witwergeld gezahlt wurde, werden Bezüge nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist bis zu sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt worden sind, gelten als am 1. April 1967 gestellt.

(2) Die Vorschriften über die internationale Doppelversorgung in Art. 1 Nummern 11, 12, 14 Buchst. a)

und c), 15, 17, 20, 33 Buchst. b), 34 und 37, Art. 2 Nummern 5, 6, 7, 8, 10, 13, 23 Buchst. b), 24, 27 und Art. 3 Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft. Auf die am 1. Juli 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger finden Art. 173 b Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 126 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen zwölf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung verbleiben. Hat ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor dem 1. Juli 1968 bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhalten, so finden Art. 173 b Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 126 b Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung. Der Lauf der Jahresfrist beginnt jedoch frühestens mit dem Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

(3) Die Vorschriften über die Mindestversorgung in Art. 1 Nummern 18, 26, 32 und 43 und Art. 2 Nummern 11, 19, 22 und 31 sowie die Vorschrift des Art. 1 Nr. 39 treten mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

(4) Die Vorschriften über den Verlust der Beamten- und Versorgungsrechte in Art. 1 Nummern 7, 35, 36 Buchst. a) und Art. 2 Nummern 1, 2, 25, 26 Buchst. a) treten am 1. April 1970 in Kraft.

(5) Die Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Richterinnen in Art. 1 Nummern 9, 13, 14 Buchst. b), 29, 30 und 44 Buchst. a), Art. 3 Nummern 1 und 5 Buchst. b) und c) und Art. 4 treten am 1. September 1970 in Kraft.

(6) Die übrigen Vorschriften treten am 1. Juli 1970 in Kraft. Den Personen, denen bei Inkrafttreten der durch Art. 1 Nrn. 21 und 22, Art. 2 Nrn. 14 und 15 und Art. 3 Nrn. 3, 4 und 5 Buchst. a) vorgenommenen Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes, des kommunalen Wahlbeamtengesetzes und des Bayerischen Besoldungsgesetzes erstmals Ansprüche zustehen, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt.

(7) Abweichend von Art. 198 des Bayerischen Beamtengesetzes treten in den Ruhestand:

Beamte des Einsatzdienstes ständiger Wachen Freiwilliger Feuerwehren der Geburtsjahrgänge 1905 spätestens mit Ablauf des 31. Juli 1970, 1906 und 1907 mit Ablauf des 30. September 1970, 1908, 1909 und 1910 mit Ablauf des 31. Dezember 1970.

München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten

Vom 27. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz sind auf Antrag ausgenommen:

1. Erwerbsvorgänge, die verwirklicht werden
 - a) durch Umwandlungen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081);
 - b) durch Verschmelzungen nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktien-

gesetzes, durch die Verschmelzung von Genossenschaften und Prüfungsverbänden nach §§ 63 e bis 63 i und §§ 93 a bis 93 r des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie durch die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach §§ 44 a und 53 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und durch Verschmelzung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn diese rechtsfähig sind und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Verschmelzung vorsieht oder zuläßt;

- c) durch das Einbringen eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteils in eine juristische Person oder in eine Personengesellschaft, wenn der Einbringende dafür Anteile an der übernehmenden juristischen Person oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft erhält. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter 30 v. H. des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebsschulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. Als Teilbetrieb gilt auch eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt;

2. der Erwerb eines Grundstücks, soweit es unmittelbar und ausschließlich zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in einer in der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) genannten bayerischen Gemeinde verwendet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß

- a) die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde zu verbessern, und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird und
- b) der Grundstückserwerb in der Zeit vom 1. Mai 1967 bis 31. Dezember 1971 erfolgt und die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte auf diesem Grundstück bis zum 31. Dezember 1974 stattfindet;

3. der Erwerb eines Grundstücks, soweit es unmittelbar und ausschließlich zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte im bayerischen Zonenrandgebiet oder in einem anderen bayerischen förderungsbedürftigen Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Investitionszulagengesetz) vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) verwendet wird.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß

- a) die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur der vorgenannten Gebiete zu verbessern, und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird und

- b) der Grundstückserwerb in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1974 erfolgt und die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte auf diesem Grundstück binnen fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang stattfindet.

Als bayerisches Zonenrandgebiet gelten die in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1461) aufgeführten bayerischen Stadtkreise und Landkreise, als andere bayerische förderungsbedürftige Gebiete die in den Rechtsverordnungen zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes bestimmten bayerischen Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden;

4. der Erwerb eines Grundstücks, soweit es unmittelbar und ausschließlich zur Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte im bayerischen Zonenrandgebiet verwendet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß
- a) die Umstellung oder Rationalisierung volkswirtschaftlich förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des bayerischen Zonenrandgebiets zu verbessern und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nachgewiesen wird und
- b) der Grundstückserwerb in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1974 erfolgt und die Umstellung oder Rationalisierung einer Betriebsstätte auf diesem Grundstück binnen fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang stattfindet;
5. der Erwerb eines Grundstückes durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zur Weiterveräußerung an einen Unternehmer, der es für die in Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Zwecke verwendet. Voraussetzung ist, daß der Erwerb und die Weiterveräußerung des Grundstücks in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1974 erfolgen.
- (2) Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nr. 1 wird nur gewährt, wenn
1. das Unternehmen, dessen Vermögen ganz oder teilweise auf den neuen Rechtsträger übergeht, am 1. Januar 1968 bestanden hat und
 2. a) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a) die Umwandlung in der Zeit vom 20. August 1969 bis 31. Dezember 1972 beschlossen wird, b) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b) und c) der Erwerbsvorgang in der Zeit vom 20. August 1969 bis 31. Dezember 1972 verwirklicht wird.

Art. 2

Sondervorschriften für mitbestimmte Unternehmen

Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 ist nicht anwendbar, wenn für Umwandlungen, Verschmelzungen und Einbringungsverfahren ertragsteuerliche Vergünstigungen durch § 25 Abs. 2 oder § 26 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform — Umwandlungssteuergesetz — vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163) ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Art. 3

Nacherhebung der Steuer

(1) Die in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen nachträglich der Steuer, wenn ertragsteuerliche Vergünstigungen rückwirkend nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes entfallen.

(2) Die in Art. 1 Abs. Nrn. 2 bis 5 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen nachträglich der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck nicht innerhalb des Begünstigungszeitraums herbeigeführt wird. Auf die nachzuerhebende Steuer in Höhe von 7 v. H. bzw.

6 v. H. ist ein Zuschlag von 6 v. H. für jedes volle oder angefangene Jahr, vom rechtswirksamen Erwerb des Grundstücks an gerechnet, zu entrichten.

Art. 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt hinsichtlich des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 am 20. August 1969, hinsichtlich des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 am 1. Mai 1967, im übrigen am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen sind auf Antrag zu berichtigen; der Antrag muß innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz — IngG)

Vom 27. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer

- a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
- b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
- c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder

2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

Art. 2

(1) Die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlußzeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in Art. 1 Nr. 1a und b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. Ist der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad des Ingenieurs zu führen.

Art. 3

(1) Die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat oder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einem Ingenieur ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn er innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist seine diesbezügliche Absicht unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.

(3) Die Ausschlussfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

(4) Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.

Art. 4

Die zuständige Behörde hat das Führen der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung auf Grund der Anzeige nach Art. 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

Art. 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Art. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes ist die Regierung, in deren Bezirk die Person, welche die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nicht vorhanden, so ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, so ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist für Verfahren nach Art. 2 und 4 dieses Gesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Regierung zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann ein Verfahren an eine andere nach Absatz 1 zuständige Regierung abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die zuständige Regierung.

(3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt im Verhältnis der Regierungen zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.

Art. 6

Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung, insbesondere die Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (BGBl. III 9513 — 2), bleiben unberührt.

Art. 7

Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

Art. 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne nach Art. 1, 2 oder 3 dieses Gesetzes berechtigt zu sein oder
2. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach Art. 4 die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1970 in Kraft.

München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft Vom 27. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1) obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Art. 2

(1) Der Vollzug des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (BGBl. III 752-1-2) in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1966 (BGBl. I S. 628) wird bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, den Bergämtern, im übrigen den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Dies gilt nicht für elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte von Energieversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Der Vollzug des § 2 Abs. 1 und 5, des § 3 und des § 6 der in Absatz 1 genannten Verordnung wird den Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 3

Die Kreisverwaltungsbehörden und die Bergämter werden zur Erfüllung der ihnen nach Art. 2 übertragenen Aufgaben ermächtigt,

- a) Einzelanordnungen nach § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu erlassen,
- b) Maßnahmen des Zwangsvollzuges nach § 15 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuordnen und durchzuführen,
- c) Strafanträge nach § 15 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zu stellen und zurückzunehmen.

Art. 4

Die Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter werden im Rahmen der ihnen nach Art. 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung der Druckgasverordnung vom 24. März 1969 (GVBl. S. 83) übertragenen Befugnisse ermächtigt, Strafanträge gemäß § 15 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zu stellen und zurückzunehmen.

Art. 5

Die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 6

Das Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen vom 9. April 1964 (GVBl. S. 82) wird aufgehoben.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1970 in Kraft.
München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
über die Aufgaben des Bayerischen
Geologischen Landesamtes**

Vom 27. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Bayerische Geologische Landesamt ist eine dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unmittelbar nachgeordnete Behörde. Es hat seinen Sitz in München.

Art. 2

(1) Dem Bayerischen Geologischen Landesamt obliegen

1. die geowissenschaftliche Landesaufnahme auf den Gebieten der
 - a) Geologie, insbesondere der Lagerstätten-, Hydro- und Ingenieurgeologie,
 - b) Geophysik,
 - c) Geochemie und
 - d) Bodenkunde
 sowie die Auswertung der Ergebnisse in der Weise, daß sie für Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden nutzbringend werden;
2. die Erstellung und Veröffentlichung der amtlichen geologischen, bodenkundlichen und sonstigen einschlägigen geowissenschaftlichen Karten;
3. die geowissenschaftliche Untersuchung und Beurteilung aller Bodenschätze und ihrer Lagerstätten einschließlich der Steine und Erden sowie des Wassers;
4. die Anlage und Führung der erforderlichen Archive und Arbeits- und Belegsammlungen als zentrale Sammelstelle für Bohrergebnisse, Gesteins- und Bodenproben sowie für Beobachtungs- und Meßdaten über Struktur und Aufbau des tieferen Untergrundes;
5. die Herausgabe geowissenschaftlicher Veröffentlichungen aus dem Aufgabenbereich des Amtes;
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit den geowissenschaftlichen Fachbereichen der Hochschulen und mit anderen geowissenschaftlichen Institutionen.

(2) Das Bayerische Geologische Landesamt ist geologische Anstalt im Sinne des § 1 des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223).

Art. 3

(1) Das Bayerische Geologische Landesamt berät die Behörden des Freistaates Bayern auf den Gebieten der angewandten Geowissenschaften.

(2) Auf diesen Gebieten obliegt ihm auch die Erstattung, Erläuterung und Vertretung von Gutachten gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden des Freistaates Bayern.

Art. 4

Das Bayerische Geologische Landesamt kann im Rahmen seines Aufgabenbereichs auf Antrag auch für andere Behörden, Stellen und Personen beratend tätig werden. Die Pflicht zur Amtshilfe bleibt unberührt.

Art. 5

Unberührt bleiben

1. Bestimmungen auf Grund des Kostengesetzes über Benutzungsgebühren für Leistungen des Bayerischen Geologischen Landesamtes,
2. durch Rechtsvorschrift begründete Aufgaben anderer Behörden.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1970 in Kraft.
München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Ausführungsgesetz
zum Gesetz über forstwirtschaftliche
Zusammenschlüsse (AGFoZG)**

Vom 27. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für

- a) den Vollzug der §§ 4 Abs. 1, 6, 8 Abs. 2 Nr. 4, 9 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 Abs. 1, 22 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 2 und des § 32 Abs. 4 sowie für die Förderung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf Grund des § 25 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543),
- b) die Genehmigung zur Änderung der Satzung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 2

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Vollzug in Artikel 1 bezeichneter Vorschriften durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
über die Errichtung der „Sudetendeutschen
Stiftung“**

Vom 27. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Errichtung

(1) Unter dem Namen „Sudetendeutsche Stiftung“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München errichtet. Sie entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftung erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung als Träger öffent-

licher Verwaltung. Die Befugnisse der Stiftungsaufsicht (Art. 12) bleiben unberührt.

(3) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt ein eigenes Dienstsiegel.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar öffentliche Zwecke, insbesondere auf kulturellem Gebiet. Sie hat vor allem

1. in Ausführung des Gesetzesauftrages des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes das sudetendeutsche Kulturgut zu pflegen, es im Bewußtsein der Vertriebenen, der gesamten deutschen Bevölkerung und des Auslands als bleibendes Zeugnis zu erhalten,
2. die Aufgaben zu unterstützen, die der Bayerischen Staatsregierung aus der Schirmherrschaft über die Sudetendeutsche Volksgruppe erwachsen,
3. Vermögensgegenstände natürlicher Personen sowie sudetendeutscher juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufzunehmen und für die in Nr. 1 genannten Zwecke zu nutzen oder treuhänderisch zu verwalten,
4. Einrichtungen mit Beziehung zur Sudetendeutschen Volksgruppe zu betreiben.

Art. 3

Stiftungsgenuß

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

Art. 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht:

1. Aus
 - a) einem Geldbetrag von mindestens 100 000 DM, den der Freistaat Bayern auf die Stiftung überträgt,
 - b) einer einmaligen Geldzuwendung der Sudetendeutschen Landsmannschaft.
2. Aus
 - a) Vermögensgegenständen sudetendeutscher Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, insbesondere Kreditgenossenschaften, soweit das Vermögen durch privatrechtliche Verfügung oder nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften auf die Stiftung übertragen wird,
 - b) Vermögenswerten sudetendeutscher Gebietskörperschaften nach Maßgabe anderer gesetzlicher Bestimmungen.
3. Aus
 - a) Mitteln des Freistaates Bayern,
 - b) Mitteln des Bundes,
 - c) Mitteln der Sudetendeutschen Landsmannschaft, soweit diese Mittel (a—c) nicht zur unmittelbaren Verwendung für den Stiftungszweck bestimmt sind.
4. Aus sonstigen Zuwendungen.

Art. 5

Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. freiwilligen öffentlichen und privaten Zuwendungen (Zuschüssen),
3. sonstigen Einnahmen.

Art. 6

Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

Art. 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Sie werden vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Stiftungsrat und dem Bundesvorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft berufen und ernannt. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt der Stiftungsrat. Zum Vorstandsmitglied kann auch ein Beamter des Freistaates Bayern im Nebenamt berufen werden. Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich tätig sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Bedienstete der Stiftung, sofern sie ihre Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausüben.

(3) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung. Seine Mitglieder können nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Art. 8

Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus dem Ministerpräsidenten und dem Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge, sowie fünfzehn weiteren Mitgliedern, die auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

(3) Der Landtag bestimmt fünf Mitglieder, die nicht dem Landtag angehören müssen. Fünf weitere Mitglieder bestellt der Ministerpräsident aus den Kreisen der vertriebenen Sudetendeutschen im Einvernehmen mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Die restlichen fünf Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- 1 Vertreter der Staatskanzlei
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge
- 1 Vertreter der Bundesregierung.

(4) Der Stiftungsrat kann bis zu drei weitere Personen als Mitglieder des Stiftungsrats wählen, wenn er diese Personen für die Förderung der Arbeit der Stiftung besonders notwendig erachtet.

(5) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Ministerpräsident, sein ständiger Stellvertreter der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich; Aufwendungen werden ersetzt.

Art. 9

Verwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen (Zuschüsse) dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck ver-

wendet werden. Die Annahme von Zuschüssen, die mit der Auflage zugewendet werden, sie teils für Stiftungszwecke und teils für andere Zwecke zu verwenden, ist zulässig.

(3) Die Stiftung darf keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag (Haushaltsplan) aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Voranschlag muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung innerhalb von sechs Monaten die Rechnung über die Führung der Verwaltung aufzustellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Die Haushaltsführung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, sofern sein Prüfungsrecht durch den gesetzlichen Vertreter der Stiftung (Art. 7 Abs. 4) oder durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 12) mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes vereinbart wird.

Art. 10 Gebühren

Die Stiftung kann nach näherer Bestimmung ihrer Satzung Gebühren erheben.

Art. 11 Satzung

Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Satzung geregelt. Diese erläßt die Bayerische Staatsregierung.

Art. 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 13

Anwendung des Bayer. Stiftungsgesetzes

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1970 in Kraft.
München, den 27. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 48 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverord-

nungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.
München, den 23. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung mietpreisrechtlicher und wohnungsrechtlicher Vorschriften in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 786) erläßt die Bayerische Staatsregierung die folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Verfügungsberechtigte einer neugeschaffenen öffentlich geförderten Wohnung (§ 1 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965) darf diese in der Landeshauptstadt München nur einem von der Landeshauptstadt München und im Landkreis München nur einem vom Landratsamt München benannten Wohnungsuchenden überlassen. Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 erforderlich wären; der Vorlage einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht.

(2) Die Landeshauptstadt München und das Landratsamt München haben Wohnungsuchende nach der sozialen Dringlichkeit ihrer Bewerbung, bei gleicher Dringlichkeit nach der Dauer ihrer Bewerbung zu benennen; einen bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel erklärten Vorbehalt für Angehörige eines bestimmten Personenkreises haben sie zu beachten. Eine Bewerbung ist insbesondere dann sozial dringlich, wenn der Wohnungsuchende wegen der Größe seiner Familie, wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unzureichend untergebracht oder wirtschaftlich notleidend ist oder wenn er seinen gegenwärtigen Wohnraum auf Grund eines Nutzungsverbots, einer Beseitigungsanordnung oder eines gerichtlichen Räumungstitels räumen muß.

(3) Gegenüber Genossenschaften und Wohnungsunternehmen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, die nach ihren Satzungen Wohnungen nur an Mitglieder vergeben dürfen, haben die Landeshauptstadt München und das Landratsamt München nur Wohnungsuchende zu benennen, die die Satzungsbestimmungen erfüllen; erfüllen nur Wohnungsuchende die Satzungsbestimmungen, deren Bewerbung nicht sozial dringlich ist, so können die Landeshauptstadt München und das Landratsamt München Wohnungsuchende benennen, deren Bewerbung sozial dringlich ist und die zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder dem Verein geeignet und bereit und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten in der Lage sind.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einem Wohnungsuchenden überlassen hat, der Landeshauptstadt

München oder dem Landratsamt München den Namen des Wohnungsuchenden mitzuteilen.

(5) § 4 Absätze 1 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.
München, den 23. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 28. Juli 1970

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 4. März 1970 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird Buchstabe b gestrichen.

2. An § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die unter Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a fallenden Anwärter mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der andere Elternteil des nichtehelichen Kindes tritt.“

3. Am Schluß des § 9a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„c) die Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst, die die Voraussetzungen des Art. 2 Lehrerbildungsgesetz erfüllen, und die Anwärter für das Lehramt an Sonderschulen sowie die Blinden- und Taubstummenlehreranwärter einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten zur Anstellung der Besoldungsgruppe A 12.“

4. An § 9a wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Dem Unterhaltszuschuß nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c ist das Besoldungsdienstalter zugrunde zu legen, das sich ergeben würde, wenn der Beamte nicht zum Anwärter, sondern zum Beamten zur Anstellung ernannt worden wäre.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Unterhaltszuschußverordnung in der ab 1. August 1970 geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 3

Es treten in Kraft

1. § 1 Nrn. 1 und 2 am 1. Juli 1970,

2. § 1 Nrn. 3 und 4 am 1. August 1970.

München, den 28. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung der Neufassung der Unterhaltszuschußverordnung (UZV)

Vom 28. Juli 1970

Auf Grund des § 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 341) wird nachstehend die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) unter Berücksichtigung der folgenden Verordnungen in der vom 1. August 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht:

- a) Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 157),
- b) Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195),
- c) Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 365),
- d) Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 30. Juli 1968 (GVBl. S. 269),
- e) Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 10. Juni 1969 (GVBl. S. 160),
- f) Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 4. März 1970 (GVBl. S. 98),
- g) Siebente Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 341)

München, den 28. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Konrad Pö h n e r, Staatsminister

Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1970

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Technikerzuschlag (§ 10) sowie der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG). Art. 23 BayBesG ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird (Art. 8 Abs. 3 BayBG). Er entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis endet (Art. 38 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 BayBG). Erlangen Anwärter bereits vorher einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, so entfällt der Unterhaltszuschuß mit Ablauf des vor Eintritt dieses Ereignisses liegenden Tages.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Der Unterhaltszuschuß wird für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum darauffolgenden Monatsende belassen. Erlangen Anwärter bereits vorher einen Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, so wird der Unterhaltszuschuß nur bis zum Tage vor dem Beginn des Anspruchs belassen.

§ 5

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird dieses auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit es monatlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden Betrag des Unterhaltszuschusses übersteigt.

(2) Bei einer Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden neben dem Verheiratetenzuschlag und den Kinderzuschlägen mindestens ein Betrag in Höhe von 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn des Anwärters belassen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anwärter, die einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes haben.

§ 6

(1) Die Vorschriften des Art. 81 Abs. 2, der Art. 91, 92, 94, 95, Art. 99 Abs. 1 bis 3 und Art. 134 Abs. 1 und 3 BayBG über die Dienstbezüge gelten für den Unterhaltszuschuß entsprechend.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird von den für die Festsetzung der Dienstbezüge nach Art. 4 Abs. 1 BayBesG zuständigen Behörden festgesetzt und angewiesen, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Für die Rechtsreferendare sind die Oberlandesgerichtspräsidenten für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes zuständig.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnen

des einfachen Dienstes	323,— DM,
des mittleren Dienstes	419,— DM,
des gehobenen Dienstes	522,— DM,
des höheren Dienstes	774,— DM.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Anwärter,
 - a) denen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayBesG Kinderzuschlag gewährt wird.
 - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	130,— DM,
des mittleren Dienstes	150,— DM,
des gehobenen Dienstes	175,— DM,
des höheren Dienstes	200,— DM.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 19 Abs. 3 BayBesG steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Verheiratetenzuschlags. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

- a) der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
- b) der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
- c) die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die unter Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a fallenden Anwärter mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der andere Elternteil des nichtehelichen Kindes tritt.

(4) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Gewährung des Zuschlags maßgebende Ereignis eingetreten ist. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Verheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9

(1) Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter			
des einfachen Dienstes	52	103	153
Anwärter			
des mittleren Dienstes	71	135	202
Anwärter			
des gehobenen Dienstes	83	165	247
Anwärter			
des höheren Dienstes	101	199	296

(2) Der Alterszuschlag ist von den Kassen ohne Kassenanweisung zu zahlen.

§ 9a

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 2, 7, 8 und 9 erhalten

- a) die Anwärter für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 1 der 1. Dienstaltersstufe,
- b) die Anwärter der Polizei einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten in der 1. Dienstaltersstufe und zwar im 1. Dienstjahr des Anwärters, der Besoldungsgruppe A 1, ab dem Ersten des Monats, in dem das 2. Dienstjahr beginnt, der Besoldungsgruppe A 3,

ab dem Ersten des Monats, in dem das 3. Dienstjahr beginnt,

der Besoldungsgruppe A 4,

- c) die Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst, die die Voraussetzungen des Art. 2 Lehrerbildungsgesetz erfüllen, und die Anwärter für das Lehramt an Sonderschulen sowie die Blinden- und Taubstummenlehreranwärter einen Unterhaltszuschuß in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten zur Anstellung der Besoldungsgruppe A 12.

Die Art. 12 bis 20, 23 und 24 BayBesG sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Anwärter der Polizei, die im ständigen polizeilichen Vollzugsdienst (Einzeldienst) eingesetzt sind, erhalten für diese Zeit einen Zuschlag in Höhe der Polizeizulage nach Nr. 5 AV — BayBesO.

(3) Die Dienstzeit für die Bemessung des Unterhaltszuschusses der Anwärter der Polizei beginnt mit der Einstellung in die Polizei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können auch andere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst ganz oder zum Teil berücksichtigt werden, soweit sie für den Polizeidienst förderlich sind.

(4) Die Anwärter für den Aufsichts- und mittleren Werkdienst sowie für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten erhalten für die Zeit des praktischen Einsatzes an einer Justizvollzugsanstalt einen Zuschlag in Höhe der Zulage für Beamte bei den Justizvollzugsanstalten nach Nr. 6 AV — BayBesO.

(5) Dem Unterhaltszuschuß nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c ist das Besoldungsdienstalter zugrunde zu legen, das sich ergeben würde, wenn der Beamte nicht zum Anwärter sondern zum Beamten zur Anstellung ernannt worden wäre.

§ 10

Die Anwärter des gehobenen und höheren Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule oder einer Technischen Hochschule in den allgemeinen wissenschaftlichen oder den technischen Fächern als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag. Dieser beträgt

für Anwärter des gehobenen Dienstes
monatlich 179,— DM,
für Anwärter des höheren Dienstes
monatlich 206,— DM.

§ 11

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann den Grundbetrag (§ 7) und den Alterszuschlag (§ 9)

- bei fortgesetzt unzureichenden Leistungen,
- im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen,
- im Falle einer von dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung des Vorbereitungsdienstes

herabsetzen. Insgesamt ist jedoch mindestens der in § 5 Abs. 2 genannte Betrag zu belassen.

§ 12

(1) An Stelle des Unterhaltszuschusses oder neben diesem darf eine Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen, eine Vergütung nach einer Tarifordnung, Dienstordnung, einem Tarifvertrag oder einer sonstigen für beamtete oder nichtbeamtete Beschäftigte des öffentlichen Dienstes getroffenen Anordnung oder Vereinbarung nicht gewährt werden.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur beim Vorliegen dringender dienstlicher Bedürfnisse zulässig. Hierüber entscheidet die oberste Dienstbehörde; sie bedarf im staatlichen Bereich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, im nichtstaatlichen

Bereich (Art. 1 Abs. 1 BayBG) der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Die zum Bayerischen Besoldungsgesetz ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind, soweit die Vorschriften dieser Verordnung den Vorschriften des Besoldungsgesetzes entsprechen, sinngemäß anzuwenden.

§ 14 *)

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterhaltszuschußverordnung vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 239) in der Fassung vom 26. April 1961 (GVBl. S. 134) außer Kraft.

(2) Die auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Juli 1962 (StAnz. Nr. 28) und vom 15. März 1963 (StAnz. Nr. 12) für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorschußweise gezahlten Unterhaltszuschüsse werden den Anwärtern belassen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 17. Oktober 1963.

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 17. Juli 1970

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Ernennungsbehörde ist

- für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Oberfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden
die zuständige Oberfinanzdirektion;
- für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 der Bezirksfinanzdirektionen und der ihnen nachgeordneten Behörden
die zuständige Bezirksfinanzdirektion;
- für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 des Bayerischen Landesvermessungsamtes
diese Behörde;
- für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 der Bayerischen Staatsbank
die Bayerische Staatsbank;
- für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
diese Behörde;
- für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung
diese Behörde;
- für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes des Bayerischen Hauptmünzamtes
diese Behörde;
- für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes des Bayerischen Landesentschädigungsamtes
diese Behörde;
- für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Finanzgerichte
das zuständige Finanzgericht;

10. für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Staatlichen Lotterieverwaltung die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes dieser Besoldungsgruppen vorausgehen.

§ 2

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen, auch soweit sie für diese Beamten nicht Ernennungsbehörden sind.

§ 3

Die nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3 und Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes der ober-

sten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Behörden für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs übertragen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. August 1968 (GVBl. S. 304) wird aufgehoben.

München, den 17. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. J a u m a n n, Staatssekretär